



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen und Naturschutz	Herr Härta

Az.: 610/11-22/Ht

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	09.01.2018	öffentlich	Entscheidung

Betreff

12. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Weßling "Konzentrationsflächen für Kiesabbau südlich von Hochstadt"; Stellungnahme der Gemeinde Gauting im Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Anlagen:

12_FNP_Änderung_Weßling_Begründung_28112017
12_FNP_Änderung_Weßling_Satzung_28112017
12_FNP_Änderung_Weßling_Umweltbericht_14122017

Sachverhalt:

I. Die Gemeinde Weßling hat ein Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung zweier Flächen für den Kiesabbau eingeleitet. Gegenwärtig wird für dieses Verfahren die erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB durchgeführt. In den anliegenden Unterlagen wird zu diesem Verfahren u.a. folgendes erläutert:

Ein Weßlinger Unternehmer baut bereits auf der Vorbehaltsfläche für Kies und Sand Nr. 90 östlich des Weßlinger Ortsteils Hochstadt Kies ab. Die bislang im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weßling als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Flächen sind teilweise bereits ausgekiest und wiederverfüllt. Die vorliegende 12. Flächennutzungsplanänderung soll durch eine Erweiterung der vorhandenen Konzentrationsfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Kiesabbau auf den Flurnummern 136, 137, 249, 250 sowie 251, Gemarkung Hochstadt (Teilbereich I), im Trockenabbau mit anschließender Wiederverfüllung schaffen. Für eine weitere Fläche südlich der Oberwieser Straße (Teilbereich II) wird der seit Juli 2015 genehmigte und durchgeführte Kiestrockenabbau nun im Flächennutzungsplan nachvollzogen.

Das Planungsgebiet liegt südlich der Staatsstraße 2349, westlich benachbart zum Firmengelände des Kies- und Quetschwerks Oberbrunn (siehe auch anliegendes Luftbild). Die Gemeindegrenze mit Gauting (Ober- und Unterbrunn) verläuft mitten durch das bestehende Abbaugelände; der Abbau erfolgt gemeindeübergreifend. Die Eingriffsfläche umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 9,85 ha. Der Kiesabbau ist für den Teilbereich I unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsstreifen zu den Nachbargrundstücken auf einer Teilfläche von 9,0 ha geplant. Das Abbaugelände ist über die Oberwieser Straße (= Gemeindeverbindungsstraße) an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Der bereits genehmigte und momentan stattfindende Abbau im Teilbereich II erstreckt sich über eine Fläche von ca. 5,0 ha. Nordöstlich, östlich und südöstlich befinden sich die bereits

abgebauten und teilweise rekultivierten Flächen der Fa. Kies- und Quetschwerk Oberbrunn GmbH.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind in der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplanes der Region München (14) als Vorbehaltsfläche 90 ausgewiesen, also Flächen, auf denen der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze besonderes Gewicht zukommt. Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Bayerischen Naturschutzgesetz sind im Gebiet nicht ausgewiesen. Die Artenschutzkartierung enthält für das Gebiet keine Einträge, es besteht nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Starnberg kein Schwerpunktgebiet für den Naturschutz. Im Nordosten der Fläche befindet sich das amtlich kartierte Biotop Nr. 7933-0057. Dabei handelt es sich um eine Heckenstruktur mit alten Eichen, die insgesamt zu erhalten ist. Das Biotop liegt am Rande der geplanten Abbaufäche und kann daher beim Abbau ausgespart werden.

Oberstromig in einer Entfernung von ca. 600 m liegen die Brunnen 5 und 6 Hochstadt der Wassergewinnung Vierseenland.

Als Folgenutzung des Kiesabbaus ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberkante geplant, Die Fläche soll nach erfolgter Rekultivierung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. In Teilbereichen ist die Nutzung als Ausgleichsflächen vorgesehen.

Eine Erhöhung der Immissionen durch LKW-Verkehr ist mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Neuausweisung der Flächen als Konzentrationsflächen für „Fläche für Abgrabung (Kies) geplant“ nicht ersichtlich. Vielmehr ist mit den zwischenzeitlich veränderten örtlichen Straßenverhältnissen (Ortsumfahrung Ober-/Unterbrunn) bereits eine deutliche Entlastung der Ortschaften von LKW-Verkehr und damit entsprechenden Immissionen erzielt worden.

Mit der Ausweisung der Flurnummern 136, 137, 249, 250 sowie 251, Gemarkung Hochstadt, Gemeinde Weßling, als Konzentrationsflächen für „Fläche für Abgrabung (Kies) geplant“ und einer auf dieser Ausweisung basierenden Genehmigung des Abgrabungs- und Verfüllbetriebs wird der Abgrabungs- und Verfüllbetrieb der Fa. Gebrüder Klarwein GmbH von der jetzigen Flurnummer 984, Gemarkung Oberpfaffenhofen, wechseln, sodass kein zusätzlicher LKW-Verkehr entsteht. Darüber hinaus besteht das Haupttätigkeitsfeld der Fa. Gebrüder Klarwein GmbH im Großraum München. Die Verkehrswege führen überwiegend über die Umgehungsstraße St 2069 unmittelbar zum Autobahnanschluss Gilching der A96. Die umliegenden Ortschaften werden durch den LKW-Verkehr zu den ausgewiesenen Kiesabbaufächen daher nur im Einzelfall und nur in geringem Umfang berührt .

II. Die Gemeinde Gauting hat im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dieser Flächennutzungsplanänderung die folgende Stellungnahme abgegeben:

In den aktuellen Unterlagen zu dieser FNP-Änderung (Plandatum 17.08.2017 / 22.08.2017) ist in der beigefügten Planzeichnung „Änderungsplan“ nicht die bereits seit dem Jahr 2009 vorgenommene Änderung des Grenzverlaufs im Süden des geplanten Wasserschutzgebiets für den Brunnen Gilching IV berücksichtigt. Die aktualisierte geplante Umgrenzung dieses Wasserschutzgebiets ist auch bereits in den Antragsunterlagen zur geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebiets für den Brunnen Gilching IV enthalten.

In den Unterlagen zur 12. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Weßling ist der aktuelle Grenzverlauf des geplanten Wasserschutzgebiets für den Brunnen Gilching IV gemäß der anliegenden aktualisierten Plandarstellung zum geplanten Um-

griff des Wasserschutzgebiets für den Brunnen Gilching IV, Stand: 07.12.2015, entsprechend anzupassen.

In den nun vorliegenden aktuellen Unterlagen über diese FNP-Änderung (Plandatum 28.11.2017 / 14.12.2017) ist diese oben aufgeführte Anregung der Gemeinde Gauting berücksichtigt worden. In der beigefügten Planzeichnung „Änderungsplan“ ist mit blauer Umrandung die künftige (westliche bzw. südliche) Grenze des geplanten Wasserschutzgebiets für den Brunnen Gilching IV gemäß dem aktuellen Sachstand dargestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0648) vom 03.01.2018.
2. Der Bauausschuss fasst hinsichtlich der Stellungnahme der Gemeinde Gauting zu den Unterlagen über die 12. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Weßling „Konzentrationsflächen für Kiesabbau östlich von Hochstadt“ in der Fassung vom 28.11.2017 / 14.12.2017 folgenden Beschluss:

Zu den aktuellen Unterlagen über diese FNP-Änderung werden keine Anregungen vorgetragen.

Gauting, 04.01.2018

Unterschrift